

iab.
austria

DATENSCHUTZ

STELLUNGSNAHME ZUM DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSESETZ

Betreff:
Stellungnahme zum
Datenschutz-Anpassungsgesetz

**Stellungnahme des Internet Advertising Bureau (IAB) Austria
zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert,
das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000
aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)**

IAB Austria hat drei besonders kritische Punkte für die digitale Werbebranche im oben genannten Gesetzesentwurf identifiziert. Bitte um Berücksichtigung der IAB Stellungnahme und dringliche Anpassung der beschriebenen Artikel vom Verfassungsausschuss.

1

In § 1 Absatz 2 werden mögliche Eingriffstatbestände in das Grundrecht auf Datenschutz aufgelistet. Aus unserer Sicht ist die Notwendigkeit einer Aufnahme in das nationale Gesetz nicht gegeben, da dies durch die DSGVO ausreichend geregelt wird. Außerdem werden im DS AnpG unter der Bezeichnung „Eingriffstatbestände“ nur 4 der 6 der in Art 6 der DSGVO genannten Rechtfertigungsgründe für Datenverarbeitung erwähnt. Darüber hinaus weichen sie teils inhaltlich vom der DSGVO ab. Denn nach DSGVO Art. 6 Abs. 1 (f) ist eine Datenverarbeitung für diesen Fall gerechtfertigt: „die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen...“. Im DSAnpG §1 Abs. 2 dagegen gilt als zulässig, wenn die Datenverarbeitung „im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen“ ist. **Hiermit geht im DS AnpG die Interessensabwägung nicht vom berechtigten Interesse des Verarbeitenden aus, sondern eben umgekehrt von den Interessen des Betroffenen. Wir sehen hier eine Unvereinbarkeit mit der DSGVO und empfehlen, dies richtig zu stellen.**

Eine abschließende Aufzählung von Eingriffstatbeständen ist nach dem risikobasierten Ansatz der DSGVO gar nicht möglich. Wir drängen daher darauf, auf die Aufzählung der Eingriffstatbestände im nationalen Gesetz zu verzichten, oder sie zumindest auf alle in der DSGVO genannten zu erweitern.

2

§ 10 Aufgaben der Datenschutzbehörde
Beraten statt strafen sollte auch für die Datenschutzbehörde gelten
Die Umsetzung der DSGVO bedeutet für die österreichische Digitalwirtschaft große Herausforderungen, deren Nichterfüllung mit drastischen Strafen bedroht ist. Der Rechtstext der DSGVO ist teils nicht klar formuliert und enthält Widersprüche zu den Erwägungsgründen. Gerade im Lichte dieser Unsicherheit und der Existenzgefährdung durch

die hohen Strafen sind wir erschüttert, dass die Beratungsoption der Datenschutzbehörde – gegenüber der Beratungsfunktion der Datenschutzkommission nach § 30 (1) des DSG 2000 – gestrichen werden soll. **Die Datenschutzbehörde muss Anlaufstelle für ratsuchende Verarbeiter bleiben.**

3

Regelung vom Kindesalter im Sinne des Art. 8 DSGVO

Die Zustimmung nach Art. 6 Abs 1 (a) der DSGVO kann für Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur durch die Träger der elterlichen Verantwortung gegeben werden. Nach Art. 8 Abs. 1 der DSGVO können Mitgliedstaaten eine niedrigere Altersgrenze vorsehen. **Wir drängen darauf, von dieser Option Gebrauch zu machen und die Altersgrenze von 14 Jahren wie im ABGB anzupassen.** Jugendlichen ab 14 Jahren ist es nach dem ABGB beispielsweise möglich, selbständig den Kaufvertrag einer App abzuschließen. Es muss ihnen auch ohne elterliche Zustimmung möglich sein, sich für die gegebenenfalls dafür notwendige Einwilligungserklärung zur Nutzung der Daten abzugeben.